



Sitzungsort: Rathaus

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 17

Anwesend waren: 14

Die Ladung erfolgte ordnungsgemäß.

Sitzungstag: Dienstag, 29.07.2025

Die Sitzung war öffentlich

3. 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Westlich der Fuggerstraße“

b) Feststellungsbeschluss

Nachdem infolge der vorgenommenen fachlichen Würdigungen und Abwägungen der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung/erneuten Beteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB) lediglich einige wenige redaktionelle Konkretisierungen und Klarstellungen an den Unterlagen zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Westlich der Fuggerstraße“ erforderlich werden, muss kein erneutes Beteiligungs- /Auslegungsverfahren hierzu mehr durchgeführt werden. Das Verfahren zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Biberbach für den Bereich „Westlich der Fuggerstraße“ kann demnach mit dem Feststellungsbeschluss zum Abschluss gebracht werden.

Im Anschluss daran sind die Unterlagen zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Westlich der Fuggerstraße“ (Verfahrensmappe) zusammen zu stellen und vom Markt Biberbach beim Landratsamt Augsburg zur Genehmigung einzureichen. Nach erfolgter Genehmigung ist diese ortsüblich bekannt zu machen. Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Biberbach für den Bereich „Westlich der Fuggerstraße“ wirksam.

Beschluss

Der Marktgemeinderat Biberbach stellt aufgrund der §§ 5 und 6 BauGB die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Westlich der Fuggerstraße“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und der Begründung mit Umweltbericht (Teil B), jeweils in der Fassung vom 29.07.2025 durch Beschluss fest.

Die Verwaltung wird beauftragt den Antrag auf Genehmigung der 1. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich „Westlich der Fuggerstraße“ beim Landratsamt Augsburg zu stellen. Vorher sind der Ausfertigungsvermerk sowie die Verfahrensvermerke auszufüllen und vom Bürgermeister zu unterschreiben.

Die Verwaltung wird beauftragt, bei Vorliegen der Genehmigung die Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB durchzuführen. Auf die Rechtsfolgen der §§ 44, 214 und 215 BauGB ist bei der Bekanntmachung hinzuweisen.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

Für die Richtigkeit des Auszuges:

Biberbach, den 30.07.2025

Keiser

